

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges im Zuge der K 226 / K221 von Ronnenberg nach Devese (Stadt Ronnenberg, Stadt Hemmingen)

Die Region Hannover – Fachbereich Verkehr – als Straßenbaulastträger hat gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – für das obengenannte Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ronnenberg, Ihme-Roloven und Devese beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und ein Merkblatt zur Information über das Verfahren liegen in der Zeit vom 8. Januar 2018 bis 22. Januar 2018 (einschl.) im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen am Infopoint regulär zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie montags	von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie donnerstags	von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache auch außerhalb der vorgenannten Zeiten möglich. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Mitarbeiter/innen des Fachbereiches Bau und Umwelt (Tel.: 05 11/4103 -112 oder -174).

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung zusammen mit den Entwurfsunterlagen des Plans (pdf-Version) im Internet unter www.hannover.de/Bekanntmachungen veröffentlicht, maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten neben einem Merkblatt zur Planfeststellung: Erläuterungsbericht, Anlage 1 zum Erläuterungsbericht (Variantenvergleich), Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lageplan, Höhenplan, Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: Erläuterungen, Maßnahmenblätter, Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestand-Konflikt, Maßnahmen, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis, Straßenquerschnitt, Wassertechnische Untersuchungen: Erläuterungen, Ermittlung der Abflussmengen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 5. Februar 2018 (einschl.), bei der Region Hannover – Team Baurecht und Fachaufsicht – Höltystraße 17 – 30171 Hannover – (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Hemmingen, Fachbereich Bau und Umwelt, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen Einwendungen gegen den Plan schriftlich – möglichst in zweifacher Ausfertigung – oder mündlich zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann nach Maßgabe des § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – in der derzeit geltenden Fassung – durch die elektronische Form ersetzt werden. Beachtlich sind im Übrigen die Regeln zur elektronischen Kommunikation mit der Region Hannover, die unter www.hannover.de/region-hannover-vps eingesehen werden können. Die Einwendung muss in allen Fällen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, ist diese Regelung ebenfalls anwendbar.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dies gilt auch für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Hemmingen,
den 11. Dezember 2017

Stadt
Hemmingen

Der Bürgermeister
Schacht-Gaida